



Richtlinien Turnierausrichtung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Richtlinie für die Ausrichtung von Qualifikationen zur DM, Landesmeisterschaften und Ranglistenturnieren im Bereich des PVRLP	2
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Spielgelände	2
§ 3 Turnierleitung.....	2
§ 4 Infrastruktur.....	3
§ 5 Erste Hilfe	4
§ 6 Werbung	4
§ 7 Nachbereitung der Veranstaltungen	4



Richtlinie für die Ausrichtung von Qualifikationen zur DM, Landesmeisterschaften und Ranglistenturnieren im Bereich des PVRLP

Mindestanforderungen an die ausrichtenden Vereine

§ 1 Grundsatz

- (1) Der PVRLP schreibt jährlich aufgrund der Sportordnung die Ausrichtung von Landesmeisterschaften und Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaften in der jeweiligen Formation aus. Jedes Mitglied des PVRLP ist berechtigt auf Antrag ein Ranglistenturnier auszurichten. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formblatt an den Vorstand des PVRLP zu richten.
- (2) Mitglieder können Bewerbungsunterlagen beim PVRLP anfordern oder auf der Homepage herunterladen und bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss bei der Geschäftsstelle einreichen. Anträge für Ranglistenturniere können zu jedem Zeitpunkt gestellt werden. Jedoch mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Termin.
- (3) Über die Vergabe oder Zulassung entscheidet der PVRLP - Vorstand. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Vergabe wird auf der Homepage des PVRLP veröffentlicht.

§ 2 Spielgelände

- (1) Spielfelder müssen in ausreichender Anzahl aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren vorhanden sein. Spielfelder müssen in üblicher Turniergröße 15x4 m (mindestens 12x3 m) oder größer abgesteckt und abgeschnürt oder in anderer gut sichtbarer Weise gekennzeichnet werden. Die Schnüre sind bodennah zu verankern und dürfen keine Stolperfalle darstellen. Die Spielbahnen müssen nummeriert sein.
- (2) Mindestens acht Spielfelder müssen über ausreichend Beleuchtung verfügen, damit ein regelgerechter Ablauf gewährleistet ist.
- (3) Kopf an Kopf liegende Spielfelder sollten durch ein Prallholz oder ähnliches abgesichert sein. Die einzelnen Spielfelder sollten mindestens von einer der Kopfseiten her frei erreichbar sein, ohne dass die Spieler andere Spielfelder überqueren müssen. Spielfelder, auf denen sich großvolumige künstliche Hindernisse befinden (z. B. Bänke, Pflanztröge, Basketballkörbe, Fußballtore o.ä), sind nicht erlaubt.
- (4) Die Lage der Spielfelder ist durch Hinweisschilder zu erklären, so dass die Teilnehmer schnellst möglich ihre zugewiesenen Bahnen erreichen können.

§ 3 Turnierleitung

- (1) Der Ausrichter hat genügend Personal mit Erfahrung für die Turnierleitung zur Verfügung zu stellen. Diese Personen dürfen nicht am laufenden Turnier teilnehmen.

PVRLP - 22 Richtlinie Turnierausrichtung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 06.06.2009



(2) Folgende Infrastruktur muss vorhanden sein.

- a. ein separater Raum (Gebäude, Zelt oder ähnliches) witterungsgeschützt mit freiem Blick auf das Spielfeld
- b. Beschallungsanlage, Stromversorgung und ausreichend Tische und Bänke
- c. Startnummern für Teams in Form von Aufklebern oder Ansteckschildern o. ä.
- d. Briefumschläge zur Verwahrung der Lizenzen
- e. Büromaterialien (Notizblock, Kugelschreiber, Filzstifte (schwarz, rot), Textmarker (gelb), Tipp-Ex etc.)
- f. Der Ausrichter muss für Notfälle ein Telefon bereithalten (Festnetz oder Mobil).
- g. Anschlagtafeln (evtl. Flipcharts) werden gut sichtbar und zugänglich aufgestellt, um den Beteiligten ungehinderte Einsicht in die Ergebnistafeln zu ermöglichen. Die Informationen auf den Tafeln sind laufend zu aktualisieren
- h. An gut sichtbarer Stelle sind Informationen über die Zusammensetzung der Jury und der Turnierleitung und die Namen der Schiedsrichter zu veröffentlichen. Ebenfalls die Namen des oder der Ersthelfer und der Person die das Hausrecht ausübt.
- i. An deutlich sichtbarer Stelle sind Notfallrufnummern anzuschlagen (Feuerwehr, Polizei, DRK etc.).

§ 4 Infrastruktur

- (1) Während der gesamten Veranstaltungsdauer müssen zumindest alkoholfreie Erfrischungsgetränke und kleine Imbisse wie belegte Brötchen, Brote o.ä. angeboten werden. Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist günstiger anzubieten als alkoholische (umgerechnet auf den Preis je Liter). Dabei sind strenge Maßstäbe an die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu legen (z.B. sind angebotene Speisen ordnungsgemäß abzudecken und bei Bedarf zu kühlen).
- (2) Die Zubereitung und der Verkauf von Speisen darf nur auf befestigtem Gelände erfolgen etc.). Es wird dem Ausrichter empfohlen sich in diesem Zusammenhang mit den örtlichen Behörden abzustimmen.
- (3) Der Ausrichter sorgt für geordnete sanitäre Verhältnisse (wie z.B. eine ausreichende Anzahl von Toiletten und Waschgelegenheiten nach Geschlechter getrennt).
- (4) Der Ausrichter sorgt für eine genügende Anzahl von Unterstellmöglichkeiten für die Spieler, so dass diese im Falle schlechter Witterung geschützt sind.
- (5) Wegweiser zur Bouleanlage sind ab Ortseingang gut sichtbar anzubringen.
- (6) Park- und Abstellmöglichkeiten für PKW, sollte der Ausrichter möglichst in unmittelbarer Nähe des Turniergeländes anbieten.
- (7) Die Vorgaben von Sponsoren des PVRLP müssen eingehalten werden.
- (8) Die ausrichtungswilligen Mitglieder sind verpflichtet, vor einer Bewerbung zu prüfen, ob sie unter den Voraussetzungen dieser Richtlinie in der Lage sind, eine Veranstaltung auszurichten. Der PVRLP steht mit Rat und Tat zur Seite, wenn es noch Fragen oder Schwierigkeiten gibt.

PVRLP - 22 Richtlinie Turnierausrichtung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 06.06.2009



- (9) Sollte die Ausrichtung im Nachhinein nicht die Vorgaben dieser Richtlinie erfüllen, kann eine erneute Vergabe eines Turniers an den betreffenden Verein erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle Vorgaben der Richtlinie eingehalten werden.
- (10) Der PVRLP verpflichtet den Ausrichter zum gut sichtbaren Aushang des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (§ 4 bis 13 J.SchG) an mindestens einer gut einsehbaren Stelle. Der Ausrichter verpflichtet sich und die für ihn handelnden Personen, diese Bestimmungen während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten.

§ 5 Erste Hilfe

- (1) Bei der Turnierleitung ist ein „Erste-Hilfe-Kasten“ bereit zu halten. Ein namentlich benanntes Mitglied des ausrichtenden Vereins mit Erste-Hilfe-Kenntnissen hat für die gesamte Veranstaltungsdauer präsent zu sein.
- (2) Diese Person darf am Wettkampf teilnehmen.

§ 6 Werbung

- (1) Der PVRLP ist Inhaber aller Rechte aus Werbung und Sponsoring für Veranstaltungen. Als Veranstalter bestimmt er allein, welche Werbung und welcher Sponsor für seine Veranstaltungen zugelassen werden.
- (2) Der PVRLP berücksichtigt, soweit möglich, die Wünsche und Interessen des Ausrichters.
- (3) Die üblicherweise auf dem vorgesehenen Spielgelände vorhandene Werbung örtlicher Werbepartner ist ausgenommen. Werbung für alkoholische Getränke sowie für Rauch- und Tabakwaren sind grundsätzlich nicht zulässig. Alkoholische Sachpreise dürfen bei der Siegerehrung nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.
- (4) Die vom Ausrichter erzielten Werbe- und Sponsoringeinnahmen örtlicher Unternehmen und Sponsoren verbleiben beim Ausrichter.

§ 7 Nachbereitung der Veranstaltungen

Innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung des PVRLP, hat der Ausrichter einen umfassenden Bericht mit folgendem Inhalt anzufertigen und an den PVRLP zu senden:

- Platzierungen
- Erfahrungsbericht
- Unregelmäßigkeiten
- Verbesserungsvorschläge